



EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG (Submissionsreglement)

Von der Gemeindeversammlung am 30.06.2016 beschlossen.

Inhalt

§ 1. Grundsatz	3
§ 2. Organisation.....	3
§ 3. Festlegung der Schwellenwerte.....	3
§ 4. Schlussbestimmungen.....	4

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Ressortleiter/in des Gemeinderates durchgeführt.
- 2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, der in der Sache zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates zuständig.
- 3 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis CHF 5'000.00 der zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates;
 - b) für alle anderen Aufträge ab CHF 5'000.00 der Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

- 1 Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) CHF 500'000.00 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) CHF 500'000.00 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes, sowie bei Lieferungs-und Dienstleistungsverträgen.
- 2 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) CHF 300'000.00 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) CHF 150'000.00 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
 - c) CHF 100'000.00 bei Lieferungen.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffung vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden. Im freihändigen Verfahren sind, entsprechend der Auftragssumme, mehrere Angebote einzuholen:

- a) bis CHF 2'500.00 ein Angebot;
- b) von CHF 2'500.00-10'000.00 zwei Angebote;
- c) ab CHF 10'000.00 drei Angebote.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2016 in Kraft

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die kommunalen Submissionsrichtlinien vom 16.03.1998 aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 07. März 2016

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2016

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter

Sig. Jürg Schneeberger

sig. Ernst Winistörfer